

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

24. Jahrgang

Nauen, den 6. März 2017

Nummer 1





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:	
• im Hauptausschuss am 31.01.2017.....	Seite 3
• in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 13.02.2017.....	Seite 3
– Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, OT Markee der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 5
– Bebauungsplan „Riewender Straße I“, OT Klein Behnitz – Inkrafttreten.....	Seite 6
– Änderung Bebauungsplan „Landhaus Börnicke“, OT Börnicke – Aufstellungsbeschluss.....	Seite 6
– Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ – Inkrafttreten.....	Seite 6
– Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz.....	Seite 7
– Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Klein Behnitz am 5. Februar 2017.....	Seite 8
– Bekanntmachung Standortvergabe Altkleidercontainer – Zeitraum 2017 bis 2019.....	Seite 9
– Nachruf.....	Seite 10

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

– Gratulationen zu Jubiläen.....	Seite 11
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse.....	Seite 11
– Hinweise zu Ehrungen von Ehe- und Altersjubiläen.....	Seite 12
– Auszeichnung Feuerwehrleute für Treue Dienste.....	Seite 12
– Sprechzeiten Stadtförster.....	Seite 13
– Angebote für Senioren im Familien- und Generationenzentrum.....	Seite 13
– Baby- und Kinderflohmarkt im Familien- und Generationenzentrum.....	Seite 13
– Wohnen im Alter – eigenständig und selbstbestimmt.....	Seite 14
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 15

Das Kulturbüro informiert

– Norbert Gusovius – Kunstaussstellung in der Galerie am Blauen Haus.....	Seite 16
---	----------

Vereine/Verbände

– Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände.....	Seite 17
--	----------

Mitteilungen der Kirchen

– Gottesdienste und Veranstaltungen.....	Seite 21
--	----------

Sonstiges

– Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen.....	Seite 22
– Deutsches Rotes Kreuz – Blutspendetermine im Havelland.....	Seite 23



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 16. Sitzung des Hauptausschusses am 31. Januar 2017

Der Hauptausschuss beschloss im öffentlichen Teil:

0293 Antrag Toleranzfest 2017 des Humanistischen Freidenkerbundes Havelland e.V.

Der Hauptausschuss beschließt die Förderung des Toleranzfestes 2017 i.H.v. höchstens 4.080,00 EUR vorbehaltlich der Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung. Der Zuschuss wird durch die Stadt Nauen nach Erhalt der Originalrechnungen und pro Rechnung an den Antragsteller/ Zuschussempfänger (Humanistischer Freidenkerbund Havelland e.V.) gewährt.

Beschluss-Nr. 257/2017

0306 Antrag Musik-Projekt und Öffnung der Jugendräume Markee
Der Hauptausschuss beschließt die Förderung des „Musik-Projektes und Öffnung der Jugendräume Markee“ i.H.v. 2.400 EUR zur Verstärkung der Kinder- und Jugendarbeit im Ortsteil Markee. Der Projektzuschuss wird dem Bürgerverein Markee e.V. gewährt.

Beschluss-Nr. 258/2017

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. Februar 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

0310 Antrag der CDU-Fraktion – Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und Tagespflege in der Stadt Nauen vom 21.2.2001

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Stadtverwaltung Nauen – Fachbereich Bildung und Soziales – wird beauftragt, einen überarbeiteten Entwurf für die Kindergartenbeitragssatzung unter Berücksichtigung folgender Grundsätze bis 31.12.2017 vorzulegen:

- *Der Einkommensberechnung wird das Nettoeinkommen i. S. des einkommenssteuerrechtlichen Einkommensbegriffs unter Berücksichtigung des tatsächlichen Haushaltseinkommens (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 12.5.2015, OVG 6 S 7.15) zugrunde gelegt. Berücksichtigt werden alle regelmäßig zufließenden Leistungen. Schadensersatzleistungen und bei nichtselbstständiger Tätigkeit einmalige Effekte, wie z. B. Abfindungen, werden außer Betracht gelassen.*
- *Statt eines 25%igen Pauschalabzugs sind die tatsächlich gezahlten Steuern, Sozialabgaben und die Arbeitnehmer-Werbungskostenpauschale abzugsfähig. Der Nachweis höherer Werbungskosten ist zulässig. Abzugsfähig sind ferner durch das Finanzamt anerkannte Vorsorgekosten. Verlustabzüge bleiben außer Betracht. Zugrunde gelegt wird das Vorjahreseinkommen unter Berücksichtigung des Steuerbescheids. Inzwischen eingetretene wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.*
- *Das Elterngeld wird unter Abzug des monatlichen Mindestbetrags von 300,00 Euro je bezugsberechtigtem Elternteil (bei sog. Elterngeld plus: 150,00 Euro) berücksichtigt. Als Einkommen wird das Kindergeld nur für das zu betreuende Kind selbst berücksichtigt.*
- *Bei getrennt lebenden Partnern wird statt des Einkommens des nicht im Haushalt lebenden Partners dessen Unterhaltszahlung berücksichtigt.*
- *Die Einkommensstaffel wird so ausgelegt, dass die Elterneinkommen bis zu einem Einkommen von 150.000,00 Euro (bisherige Höchstbetragsgrenze 35.791,00 Euro) gestaffelt werden.*

- *Die Verpflegungspauschale wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, 13.9.2016, OVG 6 B 87.15, neu berechnet.*

Beschluss-Nr. 259/2017

0311 Antrag der Fraktion LWN+B – Senkung der Elternbeiträge für Krippenkinder und Kindergartenkinder
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Senkung der Beiträge aus Anlage 2 und 3, die in der Satzung vom 21.1.2001 festgelegt sind und zur Erhebung der Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und Tagespflege herangezogen werden, um 10 Prozentpunkte zum 1.7.2017.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Beschluss-Nr. 260/2017

0294 Übertragung Betriebsführung Straßenbeleuchtung
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übertragung der Betriebsführung für die kommunale Straßenbeleuchtung an die kommunale Dienstleistungsgesellschaft Nauen mbH zum 1. April 2017. Zum 30.9.2017 ist eine erste Zwischenbilanz vorzulegen.

Beschluss-Nr. 261/2017

0295 Verkehrskonzept Nauen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Verkehrskonzept Nauen, bestehend aus

- *Arbeitspaket I: Fuß- und Radverkehrskonzeption für das Teilgebiet Innenstadt-Ost und*
- *Arbeitspaket II: Verkehrskonzept für die Stadterweiterungsgebiete Südwest*

– Anlagen –

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge bei der künftigen Stadtentwicklung in den untersuchten Bereichen zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr. 262/2017



A – Amtlicher Teil

- 0296 Straßenumbenennung im Ortsteil Börnicke
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die Straße „Am Kindergarten“ wird in „Schmiedsteig“ umbenannt.
 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.
- Beschluss-Nr. 263/2017**
- 0297 Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“
Aufhebung des Beschlusses Nr. 113/2015 und Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Markeer Hauptstraße 3“
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Der Beschluss Nr. 113/2015, DS 0125, vom 06.07.2015 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenstift Markee“ wird aufgehoben.
 2. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Markeer Hauptstraße 3“ für den Bereich der Flurstücke 47, 48 und 132 der Flur 6, Gemarkung Markee, mit einer Größe von ca. 18.300 m² (siehe Anlage Geltungsbereich).
Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Entwicklung des Plangebietes zu einem Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO. Dazu sollen im nördlichen Bereich des Bebauungsplans Flächen für die Bebauung mit Einfamilienhäusern festgesetzt werden. Im südlichen Bereich, an der Markeer Hauptstraße, sollen neben den allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO auch ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden.
Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
 3. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 113/2015 über die Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenstift Markee“ ortsüblich bekannt zu machen. Des Weiteren den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Markeer Hauptstraße 3“, Ortsteil Markee, ortsüblich bekannt zu machen und dabei mit anzugeben, wo sich die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von 14 Tagen zur Planung äußern kann.
- Beschluss-Nr. 264/2017**
- 0298 Bebauungsplan „Riewender Straße I“, OT Klein Behnitz
Erneuter Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,
1. dass die während der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der betroffenen Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden und dass im Übrigen der Abwägungsbeschluss vom 12.10.2015, Beschluss Nr. 132/2015, bestätigt wird;
 2. dass diejenigen aus der betroffenen Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
 3. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz, der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen erneut als Satzung beschlossen wird (siehe Anlage); die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (siehe Anlage).
 4. den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss des Bebauungsplans „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz, gem. § 10 Abs. 3 BauGB erneut ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).
- Beschluss-Nr. 265/2017**
- 0299 Bebauungsplan „Landhaus Börnicke“
Änderungsbeschluss
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Landhaus Börnicke“, Ortsteil Börnicke, für den Bereich der Flurstücke 291 und 292, Flur 6, Gemarkung Börnicke (siehe Anlage).
Wesentliches Ziel des Änderungsverfahrens ist die Änderung der Art der baulichen Nutzung. Das bisherige Ziel der Errichtung von Ferienhäusern in einem Sondergebiet gem. § 11 BauNVO wird nicht weiter verfolgt. Stattdessen soll das gesamte Plangebiet zu einem Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO mit dem Ziel entwickelt werden, bauwilligen Familien Einfamilienhausgrundstücke zur Verfügung zu stellen.
 2. Den Bürgermeister zu beauftragen, das parallele Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans in Bezug auf den zu ändernden Bebauungsplan „Landhaus Börnicke“ einzuleiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen, sobald durch entsprechende Stellungnahme der Fachbehörde eine Vereinbarkeit der Bebauungsplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bestätigt worden ist.
 3. Den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans „Landhaus Börnicke“ ortsüblich bekannt zu machen.
- Beschluss-Nr. 266/2017**
- 0300 Abschluss einer Kostenteilungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen – BV B273
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den in der Anlage beigefügten Vereinbarungsentwurf B-273-2016-14-00-F-Nauen-Börnicke über den Ausbau der B273 freie Strecke/Radweg vom Knotenpunkt L 201 bis Börnicke zwischen dem Landesbetrieb Straßenwesen, Potsdam, und der Stadt Nauen.
- Beschluss-Nr. 267/2017**
- 0301 Städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Dem Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ (Anlage) wird zugestimmt.
- Beschluss-Nr. 268/2017**



A – Amtlicher Teil

0302 Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“

Abwägungsbeschluss

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die während der Beteiligung gemäß § 3 und § 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
2. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
3. dass diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind.
4. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses der Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ der Stadt Nauen mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen wird. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt (Anlage).
5. den Bürgermeister zu beauftragen, den Beschluss des Bebauungsplans „Wohngebiet Ketziner Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr. 269/2017

0304 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz

Beschluss über die vorläufige Abwägung zum Vorentwurf, den Entwurf und die Offenlage

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die (vorläufige) Abwägung der zur öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz, eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage Abwägung).
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt (siehe Anlagen Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht).
3. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz.
4. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr. 270/2017

0305 Namentliche Besetzung des Hauptausschusses – 5. Änderung Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Änderung bei der Besetzung des Hauptausschusses:

Herr Marco Stackebrandt wird zum Stellvertreter von Herrn Oliver Kratzsch benannt.

Beschluss-Nr. 271/2017

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

Bebauungsplan „Markeer Hauptstraße 3“, OT Markee, der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 13.02.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Markeer Hauptstraße 3“ im Ortsteil Markee gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 47, 48 und 132 der Flur 6, Gemarkung Markee mit einer Größe von ca. 18.300 m² (siehe Planskizze). In der gleichen Sitzung wurde der Beschluss Nr. 113/2015 vom 06.07.2015 zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Seniorenstift Markee“ für den gleichen Geltungsbereich aufgehoben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Markeer Hauptstraße 3“ wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO zu schaffen. Im nördlichen Teilbereich des Bebauungsplans sollen Bauflächen für die Errichtung von Einfamilienhäusern festgesetzt werden. Im südlichen Bereich, an der Markeer Hauptstraße, sollen neben den allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO auch ausnahmsweise sonstige, nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO zugelassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Markeer Hauptstraße 3“ erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4

BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Planskizze/Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Markeer Hauptstraße 3“, OT Markee





A – Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Riewender Straße I“, OT Klein Behnitz – Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 13.02.2017 den Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz, erneut als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:
 Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
 Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs: Bebauungsplan „Riewender Straße I“, Ortsteil Klein Behnitz der Stadt Nauen:



Änderung des Bebauungsplans „Landhaus Börnicke“, OT Börnicke – Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 13.02.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Landhaus Börnicke“ für den Bereich der Gemarkung Börnicke, Flur 6, Flurstücke 291 und 292 – siehe Anlage – gefasst.

Zielstellung ist die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Landhaus Börnicke“, da die geplante Errichtung von Ferienhäusern in einem Sondergebiet gem. § 11 BauNVO nicht weiter verfolgt wird. Stattdessen soll das gesamte Plangebiet zu einem Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO entwickelt werden, um dort bauwilligen Familien Einfamilienhausgrundstücke zur Verfügung zu stellen. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 BauGB) zu ändern.

Das Änderungsverfahren wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

Lageskizze Geltungsbereich Bebauungsplan „Landhaus Börnicke“:

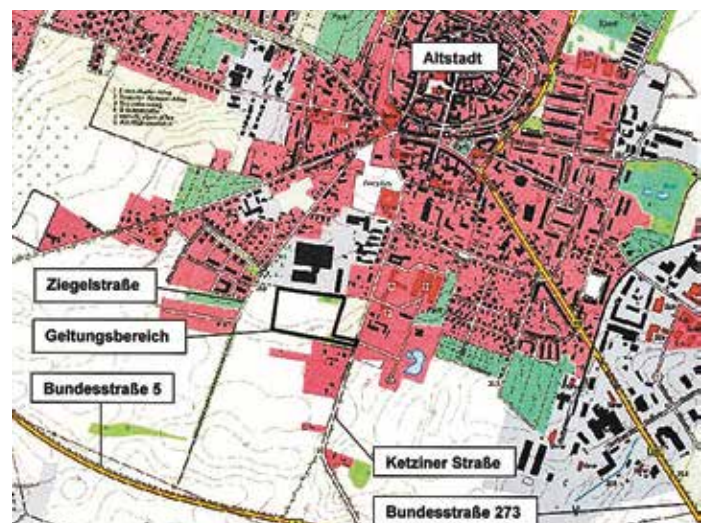


Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohngebiet Ketziner Straße“

Der Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“, wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 13.02.2017 als Satzung beschlossen und betrifft den Geltungsbereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstücke 482, 179/3, 180/6, 676, 677, 689 und 691 (siehe Zeichnung). Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 25, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die





A – Amtlicher Teil

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädi-

gungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz Offenlage des Entwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 13.02.2017 den Beschluss zum Entwurf und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebäude Am Bahnhof 5“ im Ortsteil Groß Behnitz gefasst.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebäude Am Bahnhof 5“ der Stadt Nauen, OT Groß Behnitz, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der textlichen Festsetzungen öffentlich ausgelegt. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 251 (teilw.) und 252 der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz, und liegt nordöstlich außerhalb der Dorflage Groß Behnitz, direkt südlich der Straße Am Bahnhof (Kreisstraße K 6308), in etwa gegenüber des ehemaligen Bahnhofs Groß Behnitz.



Skizze der Lage des Geltungsbereichs: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, Ortsteil Groß Behnitz der Stadt Nauen

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **14.03. – einschließlich 18.04.2017** in der Stadtverwaltung Nauen, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, 1. OG, Flurbereich vor Zimmer 14, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht. Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321 / 408213).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Informationen über die allgemeine Lage und die gegenwärtige Nutzung,
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Westhavelland“, in dem das Plangebiet liegt,
- Informationen zum Immissionsschutz, insbesondere bezüglich Lärm,
- Informationen über die Wirkfaktoren der Planung (baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch (Kapitel 3.4.1 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen im Plangebiet (Kapitel 3.4.2 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere im Plangebiet (Kapitel 3.4.3 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden im Plangebiet (Kapitel 3.4.4 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Plangebiet (Kapitel 3.4.5 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft (Kapitel 3.4.6 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft (Kapitel 3.4.7 der Begründung),
- Informationen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter/Sachgüter (Kapitel 3.4.8 der Begründung),
- Erläuterung zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Bezug auf das geplante Vorhaben (Kapitel 3.5 der Begründung),
- Erläuterungen zu den vorhandenen Biotoptypen und Schutzgebieten (Kapitel 3.6 und 3.7 der Begründung), insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet „Westhavelland“ und die Möglichkeit einer Befreiung von den Schutzzielen,
- Ergebnisse der Prüfung möglicher Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote bei Realisierung des Vorhabens (Kapitel 3.8 der Begründung) unter besonderer Berücksichtigung der Arten Knoblauchkröte, Eremit, Gartenrotschwanz, Zilpzalp, Haussperling, Ringeltaube, Sumpfmehse, Bachstelze, Rotkehlchen und Grünfink,
- Darstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kapitel 3.9 der Begründung),
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung sowie bei Nichtdurchführung der Planung (Kapitel 3.10 der Begründung),
- Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge (Kapitel 3.11 der Begründung),
- die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit Darstellung der Bilanzierung und des Kompensationskonzepts (Kapitel 4 der Begründung).

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen werden mit öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden:

- Beurteilung der Schallimmissionen durch Schienenverkehr im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude Am Bahnhof 5“ der Stadt Nauen/OT Groß Behnitz, Gutachten des Büros SFI – Sachverständige für Immissionsschutz GmbH, Berlin, vom 25.10.2016,
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 05.08.2015 mit den Hinweisen



A – Amtlicher Teil

- zu den Belangen des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes,

 - gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 29.07.2015 mit den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde zur Lage des Plangebietes im Landschaftsschutzgebiet Westhavelland und zum Inhalt des Umweltberichts,
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums vom 14.07.2015, wonach im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind,
 - Stellungnahme des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 15.07.2015, wonach Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes Brandenburg vom Vorhaben nicht betroffen sind.

Stadt Nauen
Wahlleiterin

7. Februar 2017

**Bekanntmachung des Ergebnisses für die Wahl
des Ortsbeirates Klein Behnitz am 5. Februar 2017**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2017 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

A1	Wahlberechtigte Personen laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“	183
A2	Wahlberechtigte Personen laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“	13
A1 +A2	Zahl der Wahlberechtigten Personen	196
B	Zahl der Wählerinnen und Wähler	88
B1	darunter Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein	13
C	Zahl der ungültigen Stimmzettel	2
D	Gültige Stimmen insgesamt	258

Insgesamt sind 3 Sitze zu vergeben.

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmen und Sitze:

Wahlvorschlag-Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers und Kurzbezeichnung	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Zahl der Sitze
20	Freie Wähler Klein Behnitz (FW)	239	3
21	Einzelbewerber Herrmann	19	0

Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie Reihenfolge der Ersatzpersonen:

**Name des Wahlvorschlagsträgers: Freie Wähler Klein Behnitz
und Kurzbezeichnung FW**

Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Anzahl der erhaltenen Stimmen
1.	Strauch, Marius	88
2.	Gröger, Mike	50
3.	Krüger, Jürgen	36
4.	Müller, Guido	65

**Gewählte Bewerber
(Familien- und Vorname)**

Strauch, Marius
Müller Guido
Gröger, Mike

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge
(Familien- und Vornamen)**

Krüger, Jürgen

**Name des Wahlvorschlagsträgers: Einzelwahlvorschlag Andreas Herrmann
und Kurzbezeichnung Einzelbewerber Herrmann**

Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Anzahl der erhaltenen Stimmen
1.	Herrmann, Andreas	19

**Gewählte Bewerber
(Familien- und Vorname)**

**Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge
(Familien- und Vornamen)**

gez. A. Bublitz, Wahlleiterin



A – Amtlicher Teil

Standortvergabe Altkleidercontainer – Zeitraum 2017 bis 2019 –

Die Stadtverordnetenversammlung Nauen beschloss am 30.11.2015 das Standortkonzept für Altkleidercontainer der Stadt Nauen. Beschluss-Nr. 151/2015.

Abstimmung: 27 Ja-Stimmen / 0 Gegenstimmen / 0 Enthaltungen – einstimmig. Das Standortkonzept trat am 01.01.2016 in Kraft.

Das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum ist gem. § 18 BbgStrG eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, denn dadurch wird der öffentliche Raum nicht entsprechend seinem Widmungszweck genutzt, sondern zu anderen, vornehmlich gewerblichen/finanziellen Zwecken. Die Entscheidung über die Gewährung einer Sondernutzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Nauen.

Es ist zu beobachten, dass einige Betreiber von Altkleidersammlungen Sondernutzungserlaubnisse nach erfolgter Ablehnung durch die Gemeinde einklagen. Oftmals werden in diesem Rechtsstreit die Kommunen zu hohen Entschädigungszahlungen verurteilt. Die Umsetzung der, in diesem Konzept beschriebenen, Verfahrensweise ist gleichbedeutend mit einer erhöhten Rechtssicherheit gegenüber Klagen von Betreibern von Altkleidersammlungen.

Das Standortkonzept für Altkleidercontainer ist von der Stadtverordnetenversammlung am 30.11.2015 beschlossen worden und verfolgt folgende Ziele:

- Der „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Verwaltungsgebiet der Stadt Nauen abgebaut werden.
- Die Sammelcontainer für Altkleider im Stadtgebiet sollen gleichmäßig verteilt werden.
- Die Altkleidercontainer sollen mit Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden.
- Negative Auswirkungen auf das Stadtbild sollen reduziert werden.
- Die Gleichbehandlung bei der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen soll gesichert werden.

Verfahrensweise

Das Konzept kann auf der Internetseite der Stadt Nauen unter dem Menüpunkt „Rathaus & Bürgerservice – Satzungen – Sondernutzungssatzung“ als pdf-Datei eingesehen und bei Bedarf heruntergeladen werden.

Ab dem 23.01.2017 bis einschließlich 31.03.2017 kann eine Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern an folgenden Standorten erfolgen:

Nr.		Standorte		Anzahl Container
1	Nauen	Kreuztaler Straße	ggü. Haus Nr. 2a	1
2	Bergerdamm	Fabrikstraße	neben Haus Nr. 3	1
3	Börnicke	Landweg	neben Haus Nr. 5	1
4	Klein Behnitz	Friedrichshofer Weg	ggü. Grüner Winkel	1
5	Nauen	Straße des Friedens	ggü. Haus Nr. 1	1
6	Hertefeld	Am Gutsgelände	Gem. Bergerdamm – Flur 11, Flurstück 203	1
7	Kienberg	Am Fuchsbau	Gem. Kienberg – Flur 1, Flurstück 645	1
8	Waldsiedlung	Trappenweg	ggü. Haus Nr. 10	1
9	Nauen	Ketziner Straße	ggü. Haus Nr. 31	1
10	Lietzow	Bernitzower Weg	ggü. Haus Nr. 7	1
11	Markee	Neuhofer Landweg	ggü. Haus Nr. 5	1
12	Groß Behnitz	Alte Gärtnerei	ggü. Haus Nr. 5	1
13	Nauen	Karl-Thon-Straße	vor Haus Nr. 42	1
14	Markau	Markauer Hauptstraße	ggü. Haus Nr. 12	1
15	Quermathen	Zum Schmiedeweg	Buswendeschleife – Gem. Groß Behnitz – Flur 4, Flurstück 61	1
16	Neukammer	Mittelweg	vor Haus Nr. 19	1
17	Nauen	Birkenweg	ggü. Haus Nr. 38	1
18	Schwanebeck	Markeer Straße	ggü. Bushaltestelle	1
19	Tietzow	Am Dorfanger	neben Haus Nr. 20	1
20	Ribbeck	Theodor-Fontane-Straße	am touristischen Parkplatz	1
21	Nauen	Bredower Weg	ggü. Wohnblock-Ende Nr. 2F	1
22	Wachow	Alte Bahnhofstraße	Gem. Wachow – Flur 6, Flurstück 178/10	2
23	Gohlitz	Gohlitzer Dorfstraße	ggü. Haus Nr. 19	1



A – Amtlicher Teil

Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt in der Reihenfolge, in der die Standorte in dieser Bekanntmachung genannt sind. Das **Auswahlverfahren** zu den eingegangenen Beantragungen erfolgt dann bis zum **14.04.2017**. Das **Ergebnis** des Auswahlverfahrens und die entsprechende Sondernutzungserlaubnis wird den Antragstellern **bis zum 21.04.2017 mitgeteilt**. Die **Sondernutzungserlaubnis** zum Aufstellen von Altkleidercontainern wird dann **vom 01.05.2017 bis einschließlich den 30.04.2019 befristet**.

Die genauen Details zum Antrags- und Auswahlverfahren sind aus dem Standortkonzept für Altkleidercontainer zu entnehmen.

Weitere Informationen und Pressekontakt:

Stadtverwaltung Nauen • FB 60 • Rathausplatz 1 • 14641 Nauen

Christoph Artymiak

Tel.: +49 (0)3321 / 408241

Fax: +49 (0)3321 / 4087241

E-Mail: christoph.artymiak[at]nauen.de

www.nauen.de



Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Wachow

Kamerad Brandinspektor **Bruno Monté**

Am 12.12.2016 verstarb Kamerad Bruno Monté aus der Feuerwehreinheit Wachow im Alter von 77 Jahren.

Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Wachow werden die Kameradinnen und Kameraden sein Andenken stets in Ehren halten.

D. Fleischmann
Bürgermeister

U. Stein
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtwehrführer